

Haushaltssatzung

1

des Zweckverbandes "Warendorfer Bauernfriedhof" für das Jahr 2004

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) und des § 13 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung vom 28. Dezember 1970 hat die Zweckverbandsversammlung „Warendorfer Bauernfriedhof“ am 18. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich

- eingehenden Einnahmen
- zu leistenden Ausgaben

enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 14.555,00 EUR
in der Ausgabe auf 14.555,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 11.750,00 EUR
in der Ausgabe auf 11.750,00 EUR

festgesetzt.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes "Warendorfer Bauernfriedhof" für das Jahr 2004

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 1.585,00 EUR festgesetzt und von den verbandsangehörigen Gemeinden nach dem in der Verbandssatzung festgelegten Verteilerschlüssel wie folgt aufgebracht:

➤ Stadt Warendorf	83 %	= 1.315,00 EUR
➤ Stadt Sassenberg	17 %	= 270,00 EUR

§ 6

Haushaltssicherungskonzept (entfällt)

Bekanntmachungsanordnung

3

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit aufgrund § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 und § 15 der Satzung des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“ vom 28.12.1970 und der 2. Änderungssatzung vom 13.12.1989 öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung der in § 5 festgesetzten Verbandsumlage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 14.01.2004 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 19.01.2004



(Stratmann)
Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung
„Warendorfer Bauernfriedhof“